

16. Änderungssatzung vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am _____ folgende 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 04.03.1997, in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 20.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 11 Absatz 4 wird zu § 11 Absatz 5.

2. Es wird in § 11 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Stadtrat kann geehrten Personen, diese Ehrung aus besonderen Gründen wieder entziehen. Der Beschluss zur Entziehung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.“

3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Betragsangabe von „62,00 Euro“ durch die Betragsangabe „75,00 Euro“ ersetzt.

4. § 12 Absatz 8 wird um folgenden Buchstaben d) ergänzt:

„d) Städtepartnerschaftsbeauftragter 205,00 Euro“

5. § 12 Absatz 8 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Wird der Aufgabenbereich eines der vorgenannten Beauftragten von einem ehrenamtlichen Beigeordneten wahrgenommen, so wird die monatliche Entschädigung auf 103,00 Euro festgesetzt.“

6. Es wird folgender § 16 b eingefügt:

*„§ 16 b
Städtepartnerschaftsbeauftragter*

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Städtepartnerschaftsbeauftragten für die Amtszeit des Stadtrates. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Städtepartnerschaftsbeauftragte ist dem Stadtrat jährlich rechenschaftspflichtig.*
- (2) Der Städtepartnerschaftsbeauftragte organisiert und pflegt die Kontakte zu den Partnerstädten der Stadt Eisenach. Entsprechend den jeweiligen Partnerschaftsverträgen obliegt ihm die Vorbereitung der Umsetzung der dort vereinbarten Ziele und die Unterstützung des Oberbürgermeisters in allen städtepartnerschaftlichen Angelegenheiten.*
- (3) Stadtrat und Ausschüsse sollen dem Städtepartnerschaftsbeauftragten in seinen Angelegenheiten Rederecht einräumen.“*

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin